

Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege
zwischen dem Träger:

Träger	
Straße und Hausnr.	
PLZ und Ort	
vertreten durch	

- im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem öffentlichen Berufskolleg:

Reckenberg Berufskolleg Rheda-Wiedenbrück
Am Sandberg 21, 33378 Rheda-Wiedenbrück
vertreten durch die Schulleitung: Frau E. Brost
- im Folgenden „Schule“ genannt.

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Kinderpfleger*in (PiA) erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule für Kinderpflege und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen. Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

§ 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, ab dem Schuljahr 2023/2024 Schüler*innen einen Praktikumsplatz für die praxisintegrierte Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt unbefristet für die Dauer des Kooperationsvertrags.

§ 2 Erklärung der Schule

Die Schule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes (mind. 22 und höchstens 33 Schüler*innen nach § 6 Abs. 9 AVO_RL) die Schüler*innen in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege aufzunehmen.

§ 3 Dauer des Kooperationsvertrags

Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 31.12. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

Berufsfachschule für Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Berufsfachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Bildungsgang.
- (2) Die Berufsfachschule übermittelt den Schüler*innen das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrags.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Schule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Schüler*innen für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Berufsfachschule.
- (4) Die Schule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.
- (5) An Schultagen, an denen der Unterricht ausfällt (z.B. Konferenztage, Sprechtag o.a.), werden Aufgaben eigenverantwortlich bearbeitet. Die Schüler*innen gehen nicht in die Praxis.
- (6) Während der Zeit der Berufsabschlussprüfungen sind die Schüler*innen für die Klausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie die Übergabe des Abschlusszeugnisses vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

§ 6 Sicherstellung der umfassenden Ausbildung

Der Praxiseinsatz muss sowohl die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren als auch mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren ermöglichen.

§ 7 Lernortkooperation

- (1) Träger und Schule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch die Ermöglichung von Praxisbesuchen seitens der Schule zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin bzw. des Schülers.
- (2) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.
- (3) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (4) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxisanleitung zur Sicherung der Qualität am Lernort Praxis angelehnt an die Bestimmungen der Handreichungen zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger und die Richtlinien bzw. den Bildungsplan der Berufsfachschule für Kinderpflege.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.
- (6) Die Schule holt bei den Schüler*innen eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Berufsfachschule für Kinderpflege sich über ihre bzw. seine

Berufsfachschule für Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung

Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Schulausbildung gegenseitig informieren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung „Verbindliche Hinweise für Schülerinnen und Schüler und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern“ (siehe Anlage).

Ort, Datum

Schulleiter/in

Ort, Datum

Vertreter/in des Trägers

Berufsfachschule für Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung

Anlage zum Kooperationsvertrag

Berufsfachschule für Kinderpflege - Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)

Verbindliche Hinweise für Schüler*innen und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/ zum Kinderpfleger/in (PIA)

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger soll Absolventen dazu befähigen, mit Kindern sowohl unter drei Jahren als auch zwischen drei und sechs Jahren zu arbeiten. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden. Dies ist in der Regel eine Kindertagesstätte. Stellen in der Kindertagespflege erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- Die Einrichtung befindet sich in der Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern in Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Schüler*innen sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie dürfen nicht als „Springer“ eingesetzt werden.
- Die Mindestanzahl an Kindern in einer Gruppe beträgt acht Kinder.
- In der Einrichtung arbeiten mindestens drei Fachkräfte (Multiprofessionelles Team).
- Die PIA-Praktikant*innen werden in einer Gruppe, der keine weitere PIA-Praktikant*innen zugeordnet sind, eingesetzt.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel innerhalb eines Schuljahres sollte vermieden werden, in Einzelfällen erfordert er die Genehmigung der Schule.
- Die Angestellten der Praxiseinrichtung stehen in keinem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis zur Praktikantin/zum Praktikanten.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Schülerinnen und Schülern.
- Der Praktikumsvertrag muss über die Dauer der Ausbildung (ab August) abgeschlossen werden.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die zwei Ausbildungsjahre durchschnittlich mindestens 16 Stunden/ Woche betragen. Die Schulferien sind davon ausgenommen.
- Die Praxisanleitung im Praktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Kinderpfleger*in oder als Erzieher*in verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Die Praxisanleitung arbeitet in der gleichen Gruppe wie die Schülerin/ der Schüler.
- Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz wird von den Trägern veranlasst. Die Schülerin/der Schüler gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.

Berufsfachschule für Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung

Probezeit

- Die Schüler*innen haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist an die Bewährung in Praxisphasen gebunden.
- Darüber hinaus ist die fachliche Probezeit ein Jahr, dies ist mit der Note für die fachpraktischen Leistungen verknüpft. Schließen Schüler*innen am Ende des ersten Ausbildungsjahres mit einer nicht mehr ausreichenden fachpraktischen Leistung ab, kann der Praktikantenvertrag verlängert werden. Hier kommuniziert die Schule direkt mit der Praktikumsstelle.
- Die fachpraktischen Leistungen sind versetzungsrelevant – bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zu den Abschlussprüfungen.

Praxistage / Schultage (Modell 2 aus der Handreichung zur Organisation der PiA in der Kinderpflege)

1. Schuljahr jeweils 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis
2. Schuljahr jeweils 2 Tage Schule und 3 Tage Praxis

Praxisbesuche

In beiden Schuljahren sind 4 Praxisbesuche vorgesehen.

Vor- und Nachbereitungszeiten

Den Schüler*innen sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inkl. Reflexionsgespräche).

Überstunden

- Die Schüler*innen sollen keine Überstunden, z.B. als Krankheitsvertretung, machen.
- In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.

Urlaub, Ferienzeiten

- Die Schüler*innen erhalten vertraglich geregelte Urlaubstage.
- Urlaubstage können nur an den Praxistagen genommen werden. An Unterrichtstagen ist kein Urlaub möglich.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger (bzw. bei der Einrichtung vor Dienstbeginn) sowie bei der Schule. Ab dem dritten Tag ist ein ärztliches Attest (im Original in der Einrichtung und eine Kopie in der Schule) vorzulegen.
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen der Schule zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten muss die Schülerin/ der Schüler wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung/ Verlust der Praxisstelle können die Schüler*innen innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

Berufsfachschule für Kinderpflege – Praxisintegrierte Ausbildung

Geltende Richtlinien

- Die Schüler*innen und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage B vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Schüler*innen der Berufsfachschule für Kinderpflege überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Schüler*innen verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben.

Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu den Rechten als Betroffene*r befinden sich auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter).

Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.

Stand Januar 2023 JAI/MEC

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/berufsfachschule-b/handreichung_anlage_b3_pia_kinderpflege.pdf

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/berufsfachschule-anlage-b/bildungsplaene/ba-gesundheit-erziehung-und-soziales.html>